



## **Satzung des Vereins "Initiative zur Erhaltung alter Geflügelrassen" e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative zur Erhaltung alter Geflügelrassen" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Geschäftssitz in 49196 Bad Laer, Auf der Hölle 4.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Erhaltung genetischer Ressourcen beim Geflügel durch Haltung und Weiterzucht alter bzw. vom Aussterben bedrohter Geflügelrassen. Er folgt den Vorschlägen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in der praktischen Umsetzung. Er strebt die Entwicklung einer Zuchtgemeinschaft zur Erhaltung von Geflügelrassen und Zuführung zu deren wirtschaftlicher Nutzung an. Der Verein agiert bundesweit. Er übernimmt die Ausarbeitung allgemeingültiger Konzepte (z.B. Zucht, Hygiene) sowie eine zentrale Zuchtbuchführung dezentraler Erhaltungszuchten, soweit sie Mitglieder des Vereins sind. Er organisiert notwendige Absprachen zwischen bestehenden Zuchtringen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein strebt die Kooperation mit bestehenden Vereinen und Einrichtungen an, die die gleichen Ziele und Interessen verfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR 13 49

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen, Betriebe, Verbände und Institutionen auf Bundes- oder Landesebene, die die Ziele der Satzung unterstützen. Betriebe, Verbände und Institutionen benennen ständige Vertreter.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen zur Erfüllung der Ziele des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes alle 3 Jahre neu festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist nach Aufnahme in den Verein für das Jahr der Aufnahme zu entrichten und für die Folgejahre im ersten Quartal eines jeden Jahres.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- diese Satzung sowie die jeweilige Zuchtringordnung einzuhalten.
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
  - zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt oder
  - in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung zu erfüllen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzendem, im Falle einer Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsführer.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Betriebe und Institutionen haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Haushaltsplans, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über weitere Aufgabenstellungen des Vereins wie Investitionen, Zuchtverfahren und Betriebsführung,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei jeder Erhaltungszuchtring mit mindestens einer Person vertreten ist:
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - und Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung des Vereins ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins;
  - die Erarbeitung des Arbeitsplans für das laufende Jahr;
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
  - die Aufstellung des Haushaltsplans bis zum 28.02. des Jahres und die Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bis zum 31.03. des Jahres;
  - die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 28.02. des Jahres und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bis zum 31.03. des Jahres. Der Jahresabschluss wird zur Prüfung der Allgemeinnützigkeit den zuständigen Behörden vorgelegt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens 3 Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind, Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (2) Für jede Ausgabe, die außerhalb des bestätigten Haushaltsplanes vorgenommen werden soll, bedarf es bei einem Wert von unter 1000 € der Zustimmung durch den Vorstand, bei einem Wert von über 1000 € der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im ersten Fall kann die Zustimmung auch per E-Mail erfolgen.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unangekündigt Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

(4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

(5) Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen" e.V. (GEH), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Gründungstag**

Gründungstag des Vereins ist der 11.01.2008

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: